

Der Staat ist verpflichtet, würdevolles Sterben hinter Gittern zu ermöglichen

von Benjamin F. Brägger*

August 2025

1. Auch Gefangene dürfen Sterbehilfe in Anspruch nehmen

Das Schweizerische Bundesgericht hat gestützt auf die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Bundesverfassung entschieden, dass jede urteilsfähige Person das Recht hat, die Art und den Zeitpunkt des Todes frei zu wählen (BGE 133 I 58 S. 67 E. 6.1; EGMR 31322/07; BGE 142 I 195 S. 200 E. 3.2). Mittlerweile ist in der Schweiz anerkannt, dass auch Personen im Freiheitsentzug Sterbehilfe in Anspruch nehmen können.¹

In der Schweiz können somit alle urteilsfähigen Menschen ein Recht auf einen selbstbestimmten Sterbeprozess geltend machen. Liegt im Falle einer Urteilsunfähigkeit eine Patientenverfügung vor, muss diese befolgt werden. Dies gilt auch im Falle eines Freiheitsentzugs. Kein Arzt kann jedoch dazu gezwungen werden, Suizidhilfe zu leisten und ebenso wenig kann das Anstaltspersonal zu einer solchen Handlung angehalten werden. Im Gegenteil: Das Anstaltspersonal hat im Rahmen der sogenannten besonderen Fürsorgepflicht den Auftrag, die schädigenden Folgen des Freiheitsentzuges von den Insassen abzuwehren (Art. 75 Abs. 1 StGB). Dies bedeutet, dass ausserhalb der Konstellation einer ärztlich begleiteten Suizidhilfe das Anstaltspersonal alles in seinen Möglichkeiten stehende unternehmen muss, um Suizide zu verhindern oder nach Suizidversuchen erste Hilfe zu leisten und lebensrettende Sofortmassnahmen einzuleiten. Eine Ausnahme dieser Fürsorge-, Betreuungs- und Beistandspflicht besteht hingegen dann, wenn ein Insasse dem Anstaltsarzt und der Anstaltsleitung eine Patientenverfügung übergeben hat, die Reanimationen oder andere lebensverlängernde medizinische Interventionen verbietet, und der Anstaltsarzt im Zeitpunkt der Hinterlegung der Patientenverfügung bestätigt hatte, dass der betreffende Insasse diese in einem Zustand der Urteilsfähigkeit verfasst hat (BGE 142 I 195 S. 213 E. 6).

2. Der Staat muss Sterbehilfe in seinen Institutionen zulassen

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen staatliche, d.h. öffentlich-rechtliche Institutionen wie auch private, welche staatliche Subventionen erhalten, Suizidhilfe in ihren Räumlichkeiten zulassen (BGE 142 I 195 S. 213 E. 6). Staatliche Institutionen haben allerdings keine Verpflichtung, Sterbehilfe zu leisten, handelt es sich beim Recht auf selbstbestimmtes Sterben doch um eine Freiheit zu wählen, wann und wie jemand sterben will, nicht jedoch um einen subjektiven, d.h. einklagbaren Rechtsanspruch. Mittels eines Analogieschlusses, der sich auf die soeben angeführte höchstrichterliche Rechtsprechung stützt, kann nach der hier vertretenen Meinung zweifelsfrei abgeleitet werden, dass auch Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten als öffentliche Institutionen Suizidhilfe in ihren Räumlichkeiten zulassen müssen. Dies unabhängig davon, ob die inhaftierte Person bereits rechtskräftig verurteilt ist oder ihre Strafe bereits verbüsst hat und sich in der sichernden Massnahme der Verwahrung befindet. Das Recht auf Selbstbestimmung über das eigene Lebensende darf bei Gefangenen nicht von ihrem strafrechtlichen Status abhängig gemacht werden: Eine solche sachfremde Einschränkung der Patientenautonomie würde dem grundrechtlichen Schutz der Bundesverfassung und der EMRK auf einen selbstbestimmten Tod widersprechen und die

¹ vgl. dazu bspw. NZZ vom 5.5.25, «[Jetzt ist der «Babyschänder» René Osterwalder hinter Gittern gestorben – durch assistierten Suizid](#)»; Artikel hinter Paywall.

Eingewiesenen in verfassungswidriger Art und Weise zum Objekt der Strafverbüssung oder gar von Rachegehlüsten degradieren.

3. Schlechte Haftbedingungen dürfen die Sterbehilfe nicht begünstigen

Der belgische Fall Frank van Bleeken hat aufgezeigt, dass inadäquate Haftbedingungen für psychisch kranke Straftäter oder die Perspektivenlosigkeit bei Verwahrten zu einem Suizidwunsch führen können. Es gilt deshalb immer vertieft abzuklären, ob der Sterbewunsch nicht nur wegen der ungenügenden Haftbedingungen geäussert wird. Eine genügende medizinisch-therapeutische Betreuung und ein Vollzugsregime, das auf intramurale sowie extramurale Vollzugsprogressionen abzielt, kann den Sterbewunsch verblassen lassen. Dies belegt der Fall van Bleeken eindrücklich. Nachdem dieser Insasse in eine für seine psychische Störung spezialisierte Institution verlegt wurde, äusserte er keinen Sterbewunsch mehr. Dieser Fall zeigt, dass der Sterbewille gerade bei psychisch Kranken einer eingehenden und fachärztlichen Exploration bedarf.

4. Gesicherte, staatliche Pflegeinstitutionen für Gefangene fehlen in der Schweiz

Die aktuell gängige äusserst restriktive Entlassungspraxis für Gewalt- oder Sexualstraftäter im Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB oder im Verwahrungsvollzug nach Art 64 StGB in Verbindung mit der heute gültigen rechtlichen Ausgangslage und Rechtsprechung in Bezug auf ein selbstbestimmtes Sterben stellt das Justizvollzugssystem und speziell das Anstaltspersonal vor grosse Herausforderungen. Dies nicht zuletzt auch wegen der sich schnell abzeichnenden demographischen Entwicklung, die belegt, dass die Anzahl der über 60jährigen Insassen wegen der langen Inhaftierungsdauern einerseits sowie vermehrter Neuverurteilungen von Senioren andererseits rasch und stetig zunimmt. Von 2014 bis 2023 verstarben 23 Verwahrte eines natürlichen Todes im Vollzug, was 51 % der Gründe für die Beendigung der Verwahrung in diesem Zeitraum darstellt. Schon heute fehlt es an genügend angepassten Plätzen für lebensältere Gefangene ab 60 Jahren, an auf Pflege spezialisierten gesicherten Unterbringungsformen und insbesondere an gesicherten Plätzen für eine intensivmedizinische und/oder palliative Pflege und Betreuung. Schliesslich weist bisher noch keine Anstalt ein Sterbezimmer auf, in welchem Insassen in einem gesicherten Perimeter unter Inanspruchnahme einer externen Sterbehilfeorganisation und Ärzten selbstbestimmt und in Würde aus dem Leben scheiden können.

Die drei regionalen Strafvollzugskonkordate sollten deshalb eine auf lebensältere Gefangene spezialisierte und genügend gesicherte Anstaltsabteilung betreiben, welche auch eine qualitativ hochstehende Langzeit- und Intensiv- sowie Palliativpflege anbietet. Schliesslich müssten diese Institutionen auch ein würdevolles Sterben hinter Gittern ermöglichen, unabhängig davon, ob oder gegebenenfalls welche Art von erlaubter Sterbehilfe vom betroffenen Insassen gewünscht wird. Will der Staat Menschen bis zu ihrem Lebensende hinter Gittern lassen, muss er auch für eine umfassende Pflege und einen würdevollen Sterbeprozess besorgt sein.

Der Aphorismus von Marie Freifrau von Ebner-Eschenbach, der besagt, dass wir immer lernen müssen, zuletzt auch noch das Sterben, hat nicht nur für uns Menschen Gültigkeit, sondern auch für die Institutionen des Freiheitsentzugs.

** Der Autor ist promovierter Jurist und ein anerkannter Strafvollzugswissenschaftler und Justizvollzugsexperte. Er publiziert regelmässig zu aktuellen strafrechtlichen und vollzugsrechtlichen Themen. Er hat u.a. ein Standardwerk zum schweizerischen Freiheitsentzug geschrieben: «Das Schweizerische Vollzugslexikon, Von der vorläufigen Festnahme zur bedingten Entlassung», ISBN 978-3-7190-4272-1.*